

Kurztitel

Europäische Menschenrechtskonvention (Zusatzprotokoll)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 210/1958 zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 30/1998

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

01.11.1998

Abkürzung

EMRK

Index

19/05 Menschenrechte

Beachte

Verfassungsbestimmung: Das 1. Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG, BGBI. Nr. 59/1964, mit Verfassungsrang ausgestattet.

Text**Artikel 2 – Recht auf Bildung**

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Anmerkung

Siehe dazu auch:

Art. 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und

Länder, RGGI. Nr. 142/1867;

Art. 67 und 68 Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye, StGGI. Nr. 303/1920

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2023

Gesetzesnummer

10000309

Dokumentnummer

NOR12016951

alte Dokumentnummer

N1199816196A